Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

# Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 14.07.2017

#### § 1

## Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim betreibt die nachfolgend aufgeführten Kindertagesein-richtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
  - Kindergarten St. Martin, Saaldorf, Stalberstr. 24
  - Kinderkrippe St. Martin, Saaldorf, Stalberstr. 24
  - Kindergarten St. Stephan, Surheim, Schulstr. 8
  - Kindergarten Waldmaus, Surheim, Gaisbergstr. 42
  - Kinderkrippe Waldmaus, Surheim, Gaisbergstr. 42
- (2) Der Kindergarten ist überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und die Kinderkrippe ist grundsätzlich für Kinder von 1 bis drei Jahre bestimmt.
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

#### § 2

# Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorge-berechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. In der Anmeldung kann eine Wunscheinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Kinder können im Ausnahmefall auch während des Jahres in den Kindertagesein-richtungen angemeldet werden.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der betroffenen Kindertageseinrichtung.
- (6) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (7) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

## § 3

#### Ausscheiden, Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

(3) Für Vorschulkinder endet die Betreuung mit Ende des Kindergartenjahres.

# § 4 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
  - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

# § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (3) In den Kinderkrippen ist die begleitende Eingewöhnung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigen zu gewährleisten.
- (4) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

# § 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

# § 7 Öffnungszeiten, Schließtage

 Die Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage: <u>Kinderkrippe</u>
Montag – Freitag 7.00 – 14.00 Uhr Kindergarten Waldmaus und Kindergarten St. Martin

Montag - Freitag 7.00 - 14.00 Uhr

Kindergarten St. Stephan

Dienstag und Donnerstag 7.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch 7.00 - 15.00 Uhr

Montag und Freitag 7.00 - 14.00 Uhr

- (2) Die Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen.
- (5) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Beratung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

#### § 8

# Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten, Kernzeit

- (1) In allen Einrichtungen sind die Buchungszeiten ab 07.00 Uhr oder ab 07.30 Uhr möglich.
- (2) In der Anmeldung ist die gewünschte tägliche Buchungszeit anzugeben. Die Kinder müssen bis Ende der Buchungszeit in der Einrichtung abgeholt sein. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (3) Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) beträgt über 15 Stunden/ wöchentlich. Die Buchungstage sollen sich aneinander reihen.
- (4) Die Kernzeit wird in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Die Kernzeit ist die Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
- (5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

## § 9

## Unfallversicherungsschutz

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfall auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

# § 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammengang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## § 11

# Datenschutzbestimmungen

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und der Elternbeiträge, sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

# § 12 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 12.07.2012 (zuletzt geändert durch Satzung 10.07.2014) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, 14.07.2017

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern

Erster Bürgermeister